



## Beschlussvorlage

### Tagesordnungspunkt:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 24 A "Bleibergstraße Ost",  
Überschreitung der Fußbodenhöhe  
Bauvorhaben : Um- und Anbau an das vorhandene Wohnhaus auf dem Grundstück  
Gemarkung Marienheide, Flur 34, Flurstück 1808, Bleibergstraße, Marienheide

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	08.07.2010			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

### Sachverhalt:

Für die Erteilung einer Baugenehmigung für den Um- und Anbau an das vorhandene Wohnhaus auf dem vorgenannten Grundstück wird die Erteilung einer Befreiung von der im Bebauungsplan Nr. 24A „Bleibergstraße Ost“ festgesetzten Fußbodenhöhe beantragt.

Das vorhandene Wohngebäude war bereits vor Aufstellung des Bebauungsplanes vorhanden. Der Anbau soll niveaugleich mit dem Bestand verbunden werden. Dadurch wird die Fußbodenhöhe von 0,50 m um 0,37 m überschritten.

Nach § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn

die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder

die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Vorliegend ist die Befreiung städtebaulich vertretbar. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Das Überschreiten der Fußbodenhöhe um 0,37 m steht einer geordneten baulichen Entwicklung nicht entgegen.

Eine Befreiung ist nur zulässig, wenn sie mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Eine Unvereinbarkeit mit öffentlichen Belangen ist nicht zu erkennen. Darüber hinaus werden nachbarliche Belange nicht berührt.

Die Entscheidung über die Erteilung einer Befreiung steht im Ermessen der Baugenehmigungsbehörde.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, das Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Anlage

### **Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen gemäß § 36 i. V. m. § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.

Im Auftrag

Monika Krüger

Marienheide, 30.06.2010